

Anmeldung/Abrechnung und Vergnügungssteuerbescheid zu einer öffentlichen Veranstaltung

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Anmelder/in	Name, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.					
Ort der Veranstaltung	PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.					
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m ²		Größe der Tanzfläche m ²		zugelassene Personenzahl/Anzahl der Teilnehmer	
Art/Anlass der Veranstaltung	z. B. Tanz, Konzert, bunter Abend etc.					
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum		Datum		Datum	
	Uhrzeit (von) (bis)		Uhrzeit (von) (bis)		Uhrzeit (von) (bis)	
	Regelmäßig am (Wochentag)				Uhrzeit (von) (bis)	
Erhaltene Karten	Eintrittspreise EUR Ct		Steuersatz %		Angemeldete bzw. erhaltene Karten von Nummer bis Nummer	
	Die o.g. Karten habe(n) ich/wir heute erhalten; die Abführung des Steuerbetrages bis zum _____ werde(n) ich/wir vornehmen.			Ort, Datum Unterschrift		
Abrechnung des Veranstalters	Frei-karten	Verbrauchte steuerpflicht. Karten		Zurückgegebene Karten		
		Stück	Steuerbetrag EUR Ct	Stück	von Nummer	bis Nummer
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.			Ort, Datum Unterschrift			

Berechnung erfolgt als	☐ Kartensteuer	☐ Pauschsteuer
Berechnung nach		
Vergnügungssteuerbescheid	Die Vergnügungssteuer wird festgesetzt auf _____ EUR und ist bis zum _____ einzuzahlen bei Kreditinstitut BLZ Konto-Nr. Verwendungszweck	
Rechtsgrundlage:		
Die Rechtsbehelfsbelehrung und die Belehrung über die Säumnisfolgen auf der Rückseite sind Bestandteil des Bescheides.		
Ort, Datum		Stempel
Unterschrift		

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Vergnügungssteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Belehrung über Säumnisfolgen:

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Steuerbetrages zu entrichten.

Außerdem sind ggf. Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.